



EU-Verpackungsverordnung

Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

September 2025





Was Sie heute erwartet:



Dr. Sophie Bings

ESG & GRC Expertin, Webcast Host



Dr. Tobias Webert

Überblick PPWR, Nachhaltigkeitspflichten
und Herstellerverantwortung



Hannes Westphal

IT-gestützte Umsetzung der PPWR und Use
Case



Wrap up und Q&A

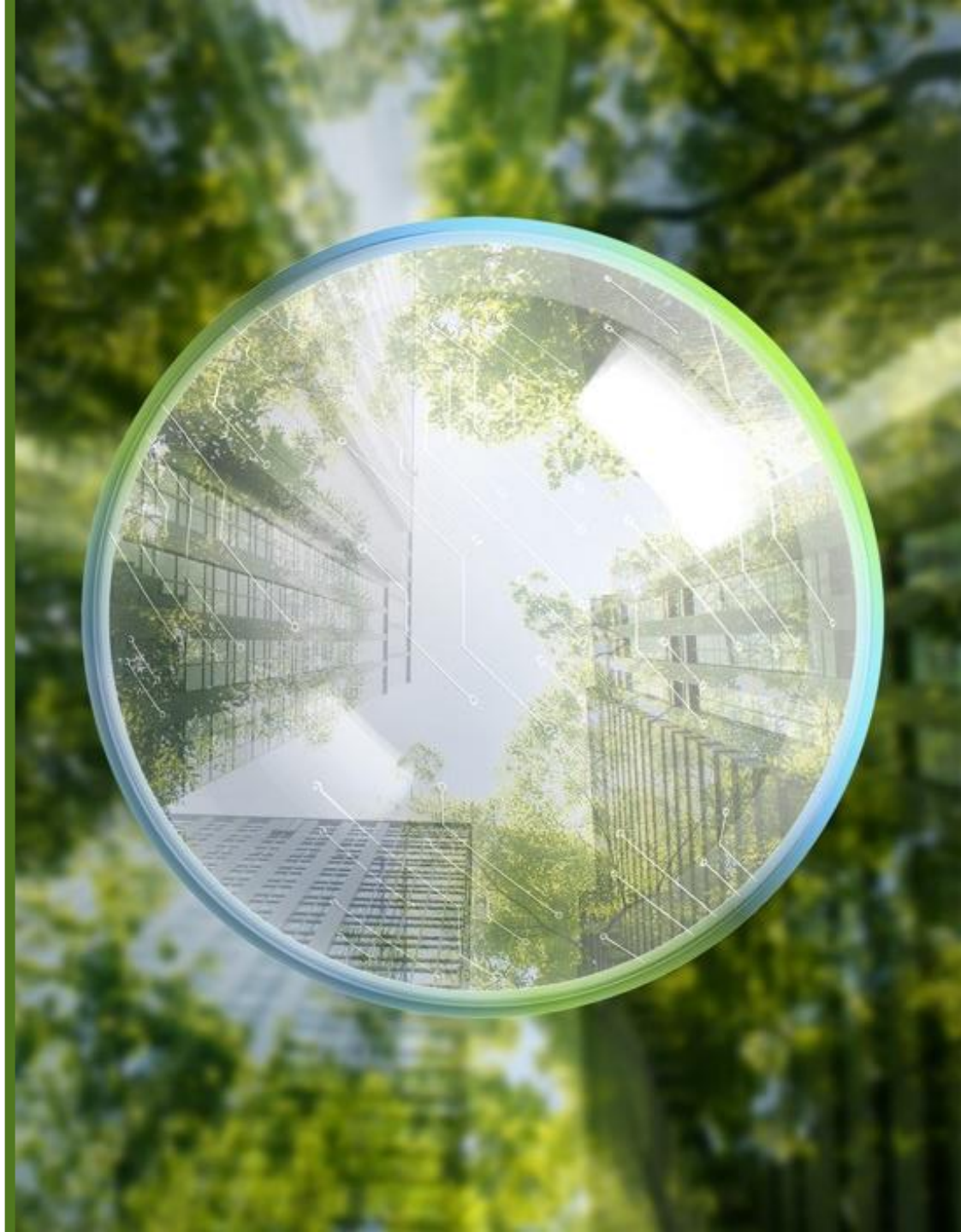
Wir freuen uns auf Ihre Fragen

Überblick

- 01 | Überblick PPWR
- 02 | Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen
- 03 | Die erweiterte Herstellerverantwortung
- 04 | IT-Implementierung der PPWR
- 05 | Q&A



1 | Überblick PPWR



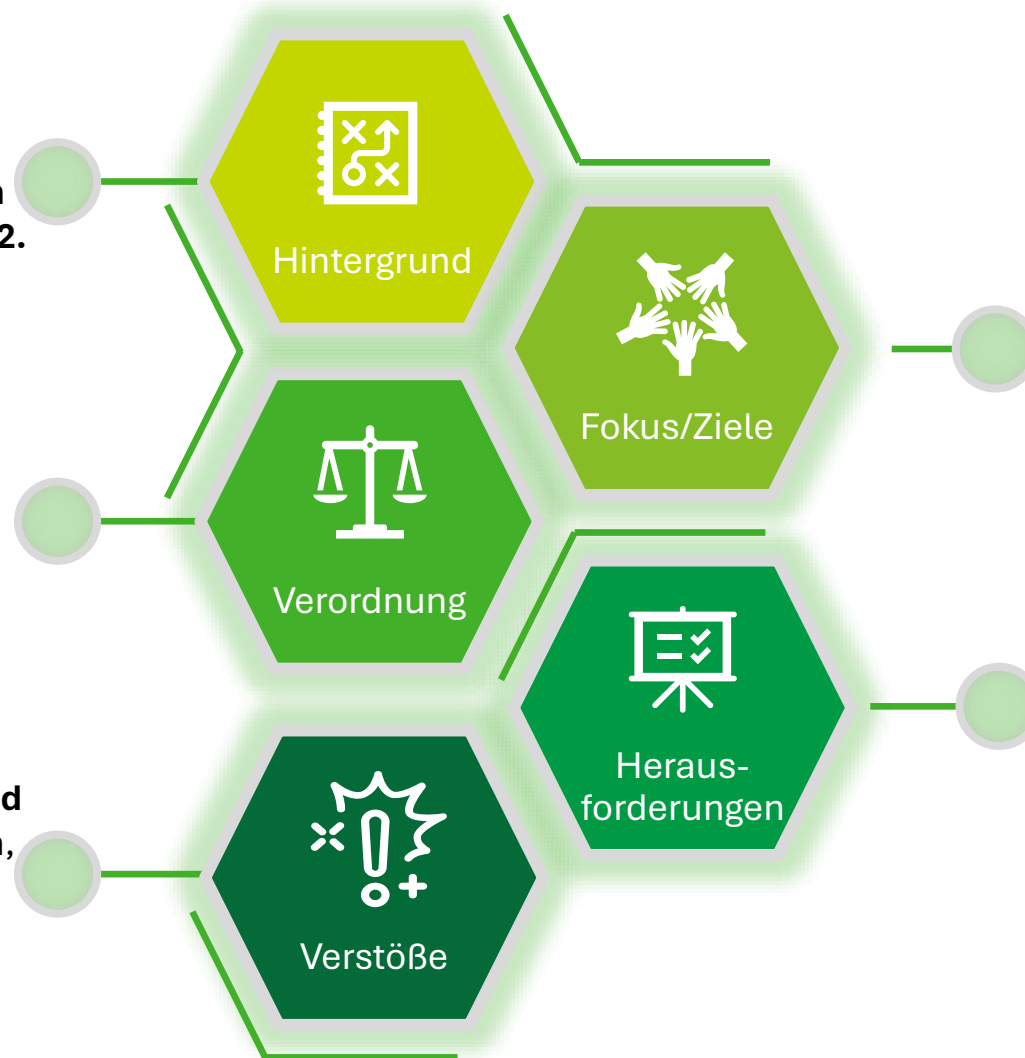
1 | Überblick PPWR - Hintergrund und Ziele

Die PPWR ist die neue Verordnung der EU für **Verpackungen, Verpackungsmaterialien und Verpackungsabfälle**. Ihr Ziel ist es, den Verpackungsverbrauch in der EU zu reduzieren und die Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Neue Verordnung der EU für **Verpackungen und Verpackungsmaterialien** im Rahmen des Green-Deals der EU gilt ab dem **12. August 2026**

Zahlreiche neue **Anforderungen zur Nachhaltigkeit** von Verpackungen und Verpackungsmaterialien

Sanktionen noch nicht abschließend geregelt. Voraussichtlich Geldstrafen, Produktrückrufe, Vertriebsverbote oder öffentliche Bekanntmachungen



Reduzierung von **Verpackungen, Verpackungsmaterial und Verpackungsabfall** sowie **Stärkung der Kreislaufwirtschaft**

Implementierung eines **wirksamen Managementsystems** zur

1. Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen
2. Umsetzung der Kennzeichnungspflichten
3. Registrierung im Falle der erweiterten Herstellerverantwortung

1 | Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungspflichten der PPWR

Pflichtenkatalog der PPWR: Kapitel II der Verordnung (Art. 5 bis Art. 11) beinhaltet die Nachhaltigkeitsanforderungen. Kapitel III der Verordnung (Art. 12 bis Art. 14) umfasst die Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen.

Art. 12: Kennzeichnung von Verpackungen
Art. 14: Umweltaussagen

Art. 11 (i.V.m. Art. 29):
Wiederverwendbare Verpackungen

Art. 10 (i.V.m. Art. 24):
Minimierung von Verpackungen

Art. 5: Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

Art. 6: Recyclingsfähige Verpackungen

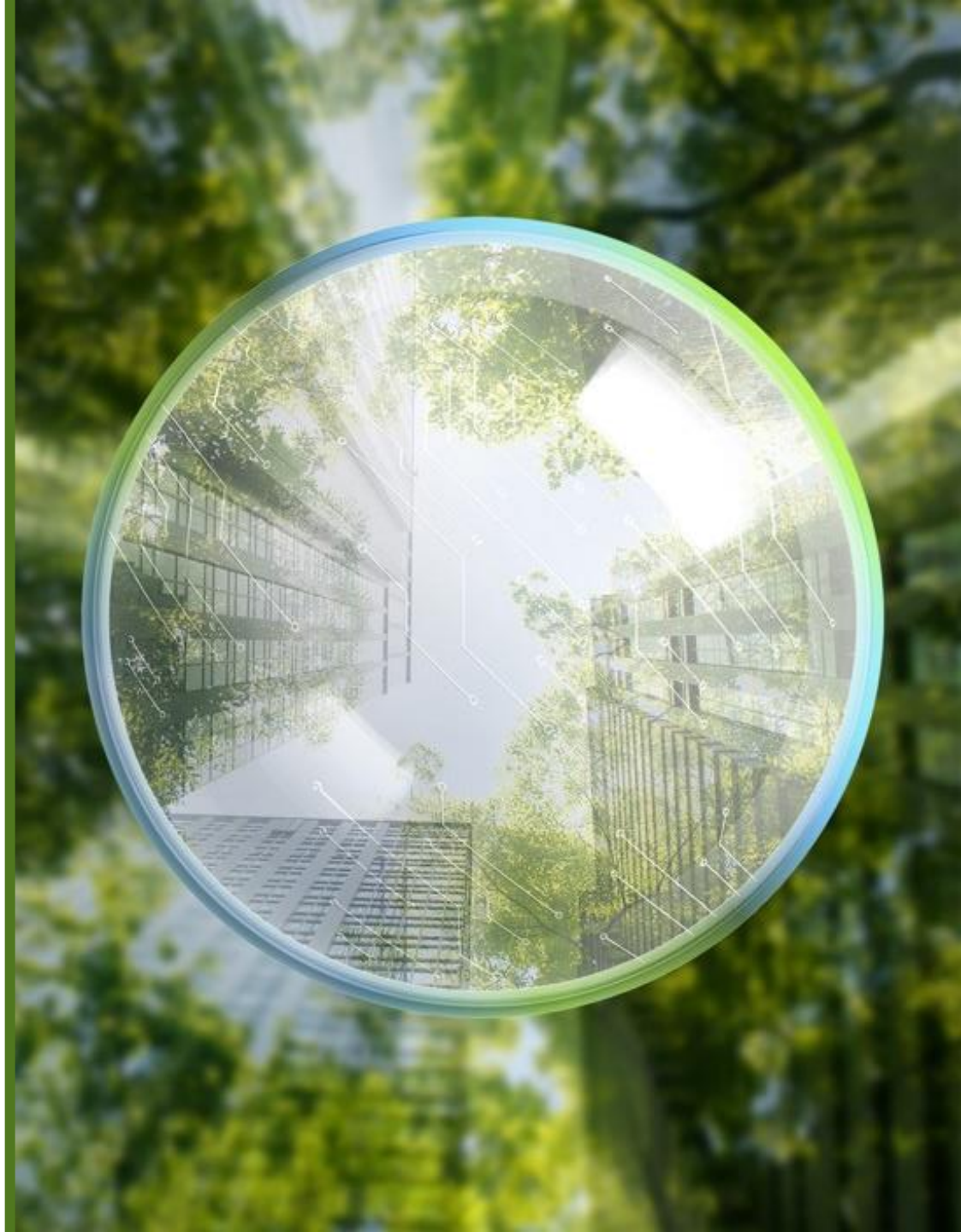
Art. 7: Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

Art. 9: Kompostierbare Verpackungen



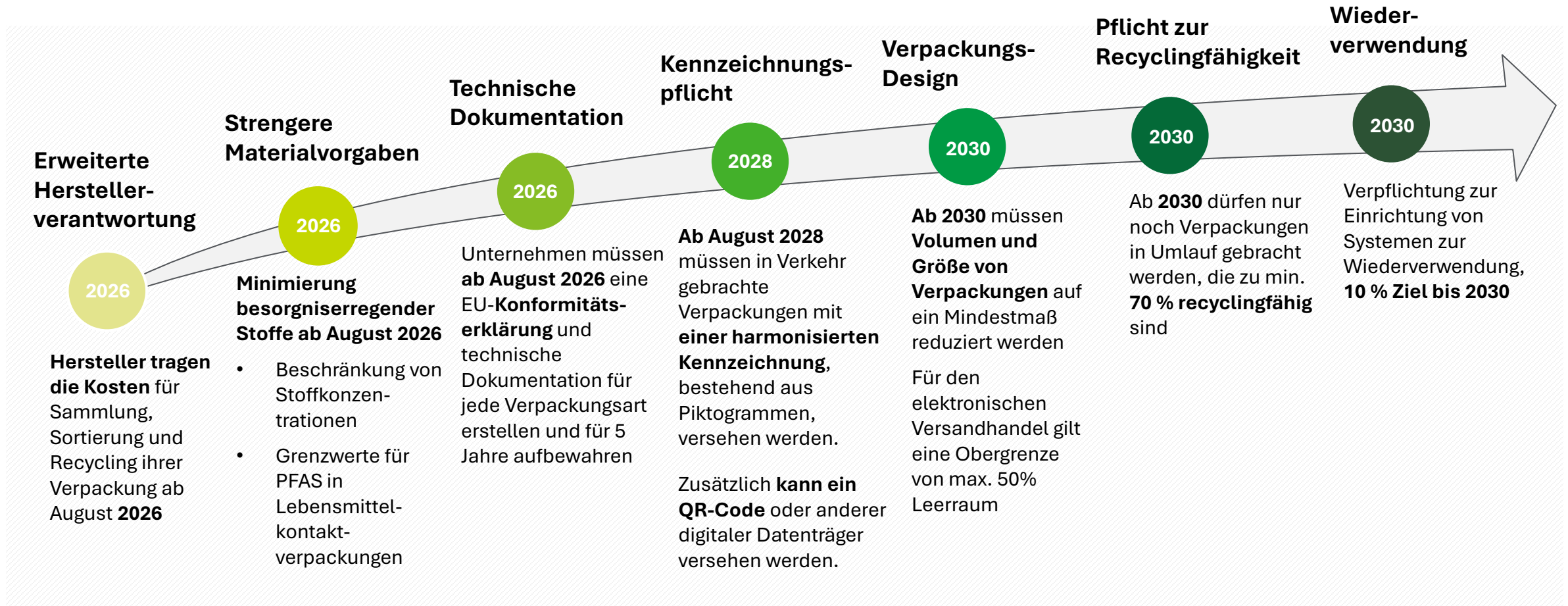
2

Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen



2 | Überblick PPWR - Zentrale Regelungsinhalte

Die PPWR sieht eine gestufte Anwendung der Pflichten vor. Die ersten Pflichten müssen bereits **ab August 2026** umgesetzt und eingehalten werden. **Weitere Pflichten** kommen in den Jahren **2028** und **2030** hinzu. Teilweise erfahren die Pflichten in den Jahren nach ihrer Einführung zusätzliche **Verschärfungen**.



2 I Überblick Rollen und Pflichten nach der PPWR

Die EU-Verpackungsverordnung definiert unterschiedliche **Rollen („Wirtschaftsakteure“)**, die Unternehmen einnehmen können. **Abhängig von der Rolle resultieren Pflichten.** Achtung: Die Rolle eines Unternehmens kann **je nach Verpackung** anders sein, d.h. ein Unternehmen kann auch mehrere Rollen haben.

Rollen ¹		Pflichten	
Erzeuger	Hersteller der Verpackung / des verpackten Produkts ODER Unternehmen, das die Verpackung / das verpackte Produkt unter eigenem Namen / Marke herstellen oder entwickeln lässt (im Sinne einer verlängerten Werkbank) (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13)		• Einhaltung der Verpackungskonformität • Erstellung der Konformitätserklärung • Aufbewahrung der technischen Dokumentation
Importeur	Unternehmen, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 17)		• Prüfung der korrekten Umsetzung der Verpackungskonformität durch den Erzeuger • Angabe der eigenen Kontaktdaten auf der Verpackung
Vertreiber	Unternehmen, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellen ohne Erzeuger oder Importeur zu sein (Art. 3 Abs. 1 Nr. 18)		• Prüfen, ob der Hersteller in das entsprechende Herstellerregister eingetragen ist • Prüfung der korrekten Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen durch den Erzeuger
Lieferant	Unternehmen, die Verpackungen oder Verpackungsmaterialien an einen Erzeuger liefern (Art. 3 Abs. 1 Nr. 16)		• Bereitstellung von nötigen Informationen an den Erzeuger
Fulfilment-Dienstleister	Unternehmen, das min. zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten ohne Eigentümer zu sein (Art. 3 Nr. 11 Verordnung (EU) 2019/1020)		• Sicherstellung, dass die Konformität der Verpackungen während Lagerung, Verpackung, Adressierung oder des Versands nicht beeinträchtigt werden

Ggf. zusätzliche Pflichten als Hersteller (erweiterte Hersteller-verantwortung) siehe hierzu Sl. 17 ff.

2 | Überblick über die Nachhaltigkeitspflichten der PPWR

Aus der PPWR ergeben sich **sechs Nachhaltigkeitsanforderungen** (Art. 5 - 11²), die sich u.a. auf die **stoffliche Verpackungszusammensetzung**, die **Recyclingfähigkeit** und den **Mindestrezyklatanteil** beziehen. Diese Pflichten treffen grundsätzlich³ den Erzeuger.

Deep-Dives auf den
nächsten Folien

Stoffliche Vorgaben für Verpackungen Art. 5

- **Minimierung besorgniserregender Stoffe** ab August 2026

Recyclingfähigkeit Art. 6

- **Bedingungen für die Recyclingfähigkeit** gelten ab 2030 bzw. 2035

Mindestrezyklatanteil Art. 7

- **Festlegung des Mindestrezyklatanteils** in Verpackungen ab 2030 bzw. 2040

Kompostierbarkeit Art. 9

- Bestimmte Verpackungen und Aufkleber müssen ab 2028 kompostierbar sein

Minimierung Art. 10 iVm Art. 24

- Volumen und Größe von Verpackungen müssen ab 2030 auf ein Mindestmaß reduziert werden

Wiederverwendbare Verpackungen Art. 11 iVm Art. 29

- Ab 2030 müssen bestimmte Verpackungsarten (bspw. Transportverpackungen) wiederverwendbar sein

2 | Pflicht betreffend Stoffliche Vorgaben (Deep Dive zu Art. 5)

Gemäß **Artikel 5** der Verordnung werden **neue Anforderungen an Inhaltsstoffe von Verpackungen** geregelt. Dabei sollen insb. besorgniserregende Stoffe auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Inhaltsstoffe von Verpackungen Art. 5

Die Summe der Konzentration von **Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom** darf 100 mg/kg in Verpackungen nicht überschreiten



Ab August 2026
Beschränkung
besorgniserregender Stoffe

Beschränkungen für
Stoffe in Verpackungen
oder Verpackungs-
bestandteilen

PFAS-Grenzwerte
für Lebensmittel-
verpackungen

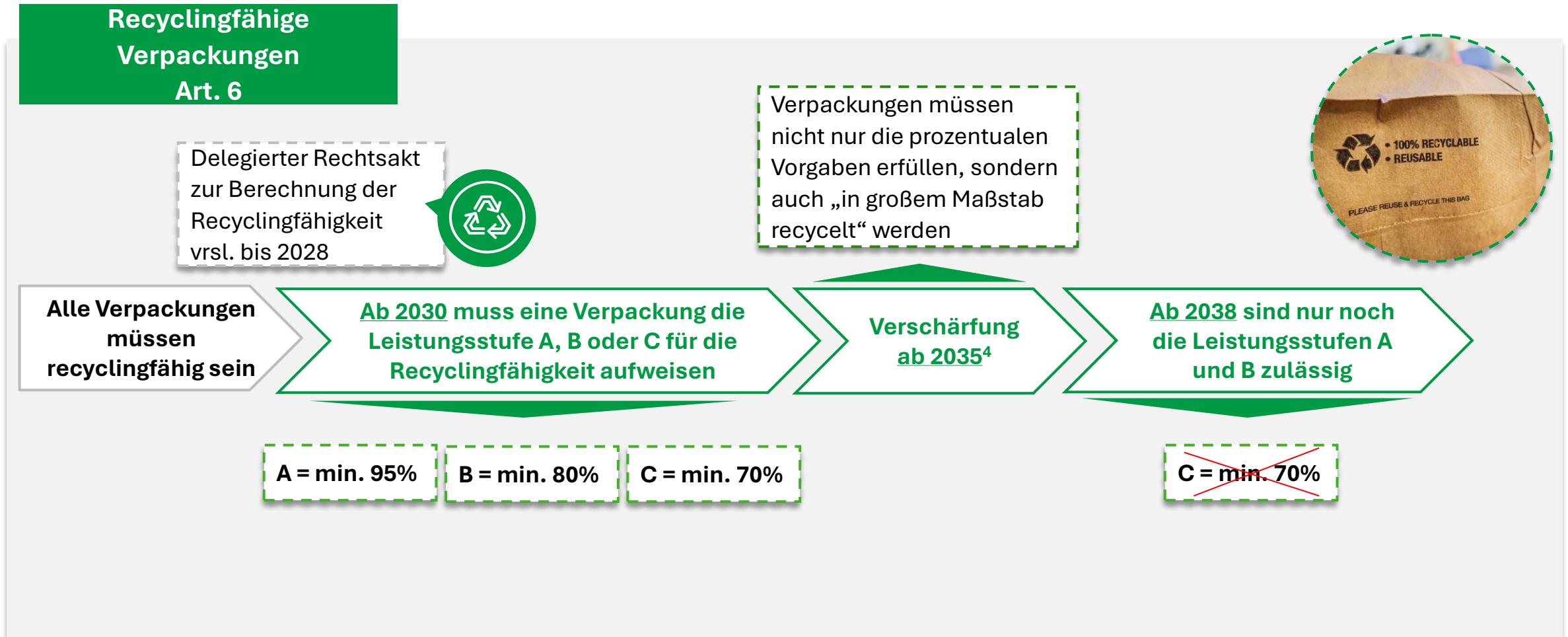
Evaluierung durch die
EU-Kommission bis
August 2033, ob
Regelungsverschärfung

Unzulässig sind Verpackungen mit **per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)** in einer Konzentration über den festgelegten Grenzwerten:

- a) 25 ppb für jedes gemessene PFAS
- b) 250 ppb für die Summe der PFAS
- c) 50 ppm für PFAS, wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt

2 | Pflicht betreffend Recyclingfähigkeit (Deep Dive zu Art. 6)

Artikel 6 der Verordnung bestimmt, dass alle **Verpackungen recyclingfähig** sein müssen. Zudem wird bestimmt, welche Bedingungen Verpackungen erfüllen müssen, um als recyclingfähig zu gelten.



2 | Pflicht betreffend Mindestrezyklatanteil (Deep Dive zu Art. 7)

Artikel 7 der Verordnung legt fest, dass jede Kunststoffverpackung aus einem Mindestprozentsatz an **Rezyklatanteil** bestehen muss. Die Prozentsätze je Verpackungsart und -format sind festgelegt, ebenso die schrittweise Erhöhung der Prozentsätze.



2 | Kennzeichnungspflichten und Umweltaussagen

Kapitel III der Verordnung umfasst die **Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen**, wobei vor allem die **Kennzeichnung von Verpackungen** (Art. 12) und die **Regelung zu Umweltaussagen** (Art. 14) relevant sind.

Verpackungen Artikel 12

Harmonisierte Kennzeichnung ab August 2028

- **Pflicht zur Angaben der Materialzusammensetzung**, um Verbrauchern das Sortieren zu erleichtern (QR-Code mit weiteren Informationen freiwillig)
- **Verpflichtende, standardisierte Kennzeichnung von besorgniserregenden Stoffen** (Angabe des Namens und der Stoffkonzentration)⁶
- Pflicht zur Kennzeichnung von Verpackungen des **Pfand- und Rücknahmesystems**
- Pflicht zur Angabe des **Rezyklatanteil** für alle Verpackungen, die unter Art. 7 fallen

Übergangsregelung:

Verpackungen, die vor Ablauf der Fristen in der EU hergestellt oder in die EU eingeführt wurden und die Pflichten nicht erfüllen, dürfen noch **3 Jahre** bereitgestellt werden

Sonderregelung:

Verpflichtung der Kennzeichnung (z.B. durch QR-Code) gilt nicht für offene Kreislaufsysteme wie kompostierbare Verpackungen

Ergänzung ab Februar 2029:

Kennzeichnung von und Informationen zu wiederverwendbaren Verpackungen (QR-Code u.a. mit Informationen zu Sammelstellen)

Umwelt- aussagen Artikel 14

Anforderungen zu Umweltaussagen auf Verpackungen

- **Nur in Bezug auf Verpackungseigenschaften zulässig, die über die in der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen**
- Aussagen müssen klar angeben, worauf sie sich beziehen:
 - Gesamte Verpackungseinheit,
 - Teile der Verpackung oder
 - alle vom Wirtschaftsakteur in Verkehr gebrachten Verpackungen

2 | Pflichten-Ausnahmen für Kleinunternehmen und bestimmte Verpackungsarten⁷

Die EU-Verpackungsverordnung gilt **grundsätzlich für alle Unternehmen**. Es gibt jedoch **Ausnahmen für Kleinunternehmen** sowie **Ausnahmen für bestimmte Verpackungen**:



Ausnahmen für Kleinunternehmen

- **Kleinunternehmen**⁸ (weniger als 10 Mitarbeiter und 2 Millionen EUR Jahresumsatz) gelten nicht als Erzeuger, selbst wenn sie Verpackungen unter eigenen Namen herstellen, aber der Zulieferer im gleichen Mitgliedsstaat ansässig ist.
- Damit **entfallen** für Kleinunternehmen in dieser Konstellation **eine ganze Reihe an Verpflichtungen**, die mit der Rolle als Erzeuger einhergehen.
- Ebenfalls sind die **Wiederverwertungsziele** gem. Art. 29 für **Kleinunternehmen nicht verbindlich**, wenn sie gleichzeitig **höchstens 1.000 kg an Verpackungen** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates bereitstellen. Zusätzlich sind Kleinunternehmen von der Pflicht zum Anbieten eines **Wiederbefüllungssystems im Gastrogewerbe** befreit.

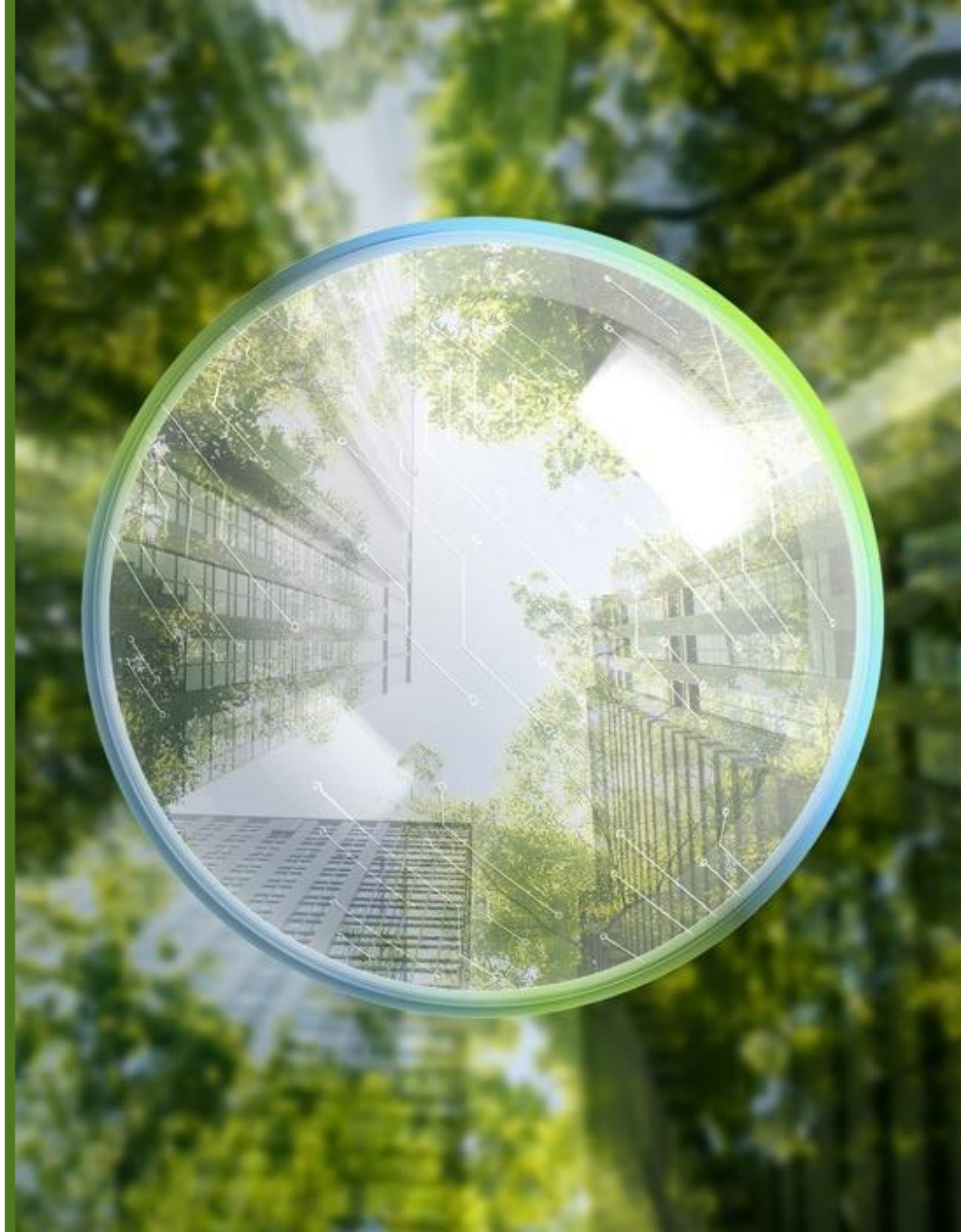


Ausnahmen für bestimmte Arten von Verpackungen

- **Innovative Verpackungen** dürfen, auch wenn sie nicht recyclingfähig sind (Art. 6), für fünf Jahre in Verkehr gebracht werden.
- Ebenso gelten einzelne Vorgaben der PPWR nicht für Verpackungen, die bestimmten, abschließend definierten Zwecken dienen. So sind etwa Verpackungen, die der **Beförderung von Gefahrgütern** dienen von der Pflicht zur Recyclingfähigkeit, der Einhaltung eines Mindestrezyklatanteil und den Wiederverwendungszielen ausgenommen.
- Ähnliche Regelungen existieren für **kontaktempfindliche Verpackungen von Säuglingsnahrung und Medizinprodukte**.

3

Die erweiterte Herstellerverantwortung



3 | Die erweiterte Herstellerverantwortung der PPWR

Neben den Pflichten, die Erzeuger, Importeure und Vertreiber treffen, regelt die PPWR auch die sog. „**erweiterte Herstellerverantwortung**“. Der Hersteller ist dabei **nicht** zwangsweise auch der Erzeuger.

Überblick

- Ob ein Unternehmen Hersteller iSd PPWR ist muss immer **im Einzelfall** und getrennt von seiner Rolle als Wirtschaftsakteur (Erzeuger, Importeur usw.) bestimmt werden.
- Insgesamt gibt es **5 Fallkonstellationen**, nach denen sich bestimmt, wer als Hersteller für eine Verpackung gilt (siehe nächste Seiten)

Rechtsfolgen der erweiterten Herstellerverantwortung

Registrierung

in jedem (!) Mitgliedsstaat in welchem die Herstellerrolle eingenommen wird



Finanzielle Beteiligung

an Sammlung und Entsorgung von Verpackungen



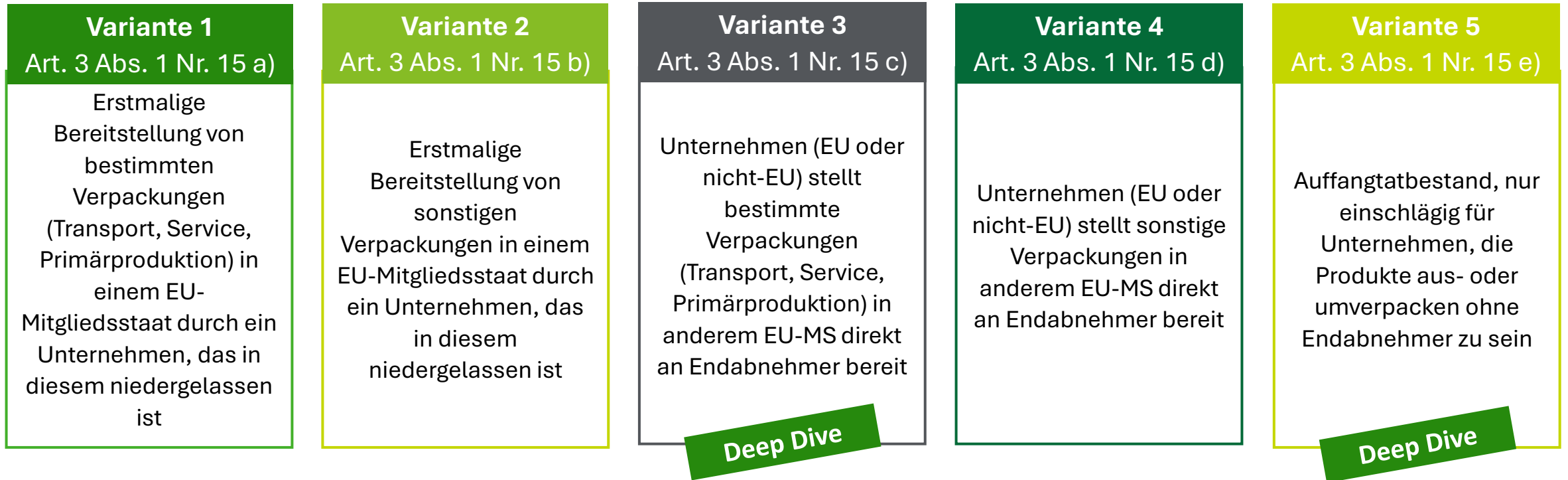
Meldung

der in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen

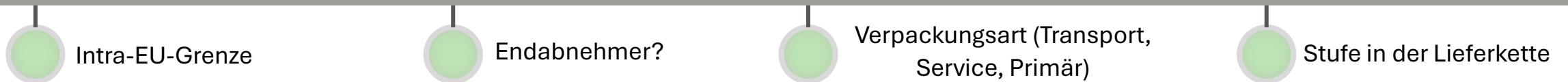


3 | Die fünf Varianten für erweiterte Herstellerverantwortung im Überblick

PPWR sieht fünf Varianten zur Bestimmung der Herstellerverantwortung vor. Hieraus können sich unterschiedliche Fallkonstellationen ergeben. Auch nicht-EU Unternehmen (z.B. aus USA) können unter bestimmten Umständen als Hersteller gelten sein.



Kriterien für Bestimmung der erweiterter Herstellerverantwortung, die im Einzelfall zu prüfen sind



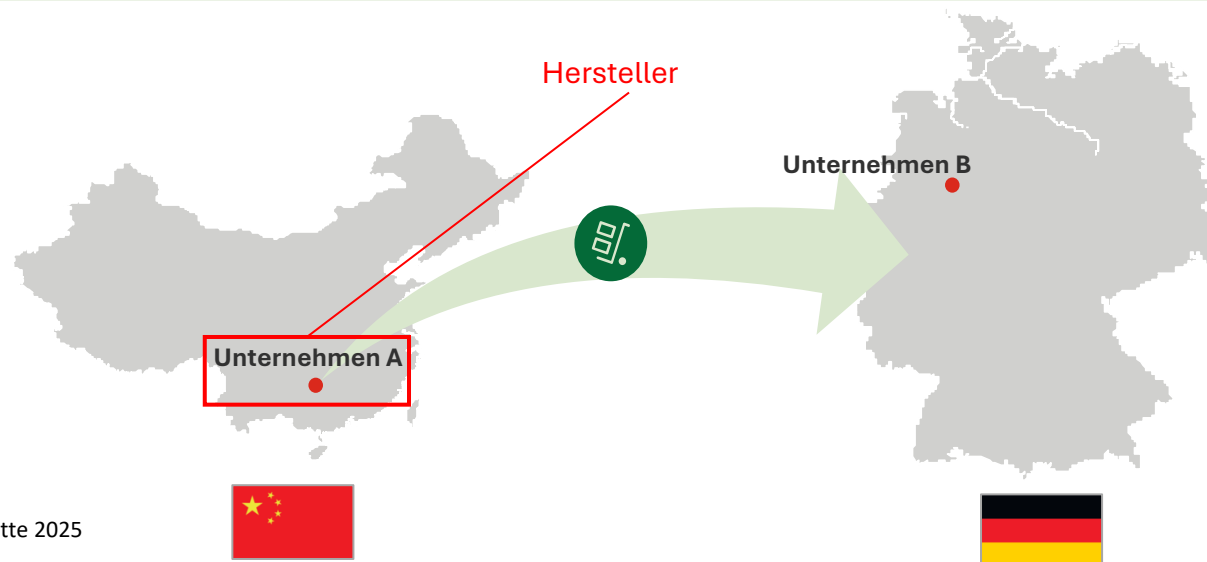
3 | Die erweiterte Herstellerverantwortung – Fallbeispiel 1

PPWR sieht fünf Varianten zur Bestimmung der Herstellerverantwortung vor. Hieraus können sich unterschiedliche Fallkonstellationen ergeben. Auch nicht-EU Unternehmen (z.B. aus USA) können unter bestimmten Umständen als Hersteller gelten sein.

Fallbeispiel 1:

Unternehmen B ist in Deutschland niedergelassen und bezieht aus China Transportverpackungen von Unternehmen A. B ist dabei Endabnehmer der Verpackungen.

Wer ist Hersteller iSd PPWR und nach welcher Norm bestimmt sich die Herstellerrolle?



Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 c)

Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist **im (EU-) Ausland** niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet eines anderen MS **Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen direkt an Endabnehmer** erstmals bereit

Ergebnis: Unternehmen A ist Hersteller.

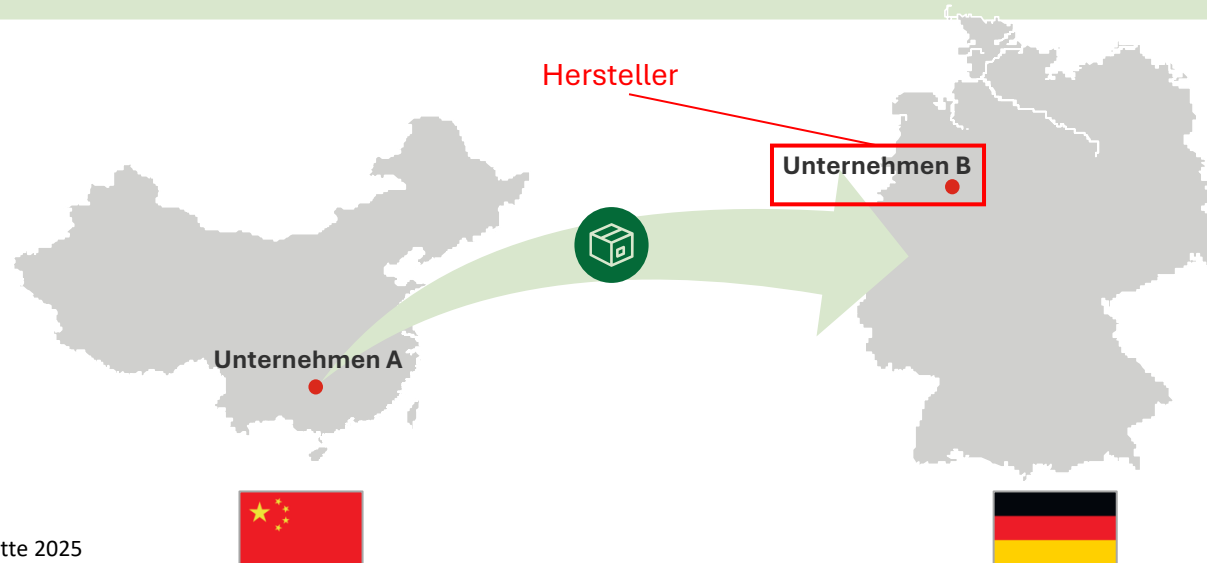
3 | Die erweiterte Herstellerverantwortung – Fallbeispiel 2

PPWR sieht fünf Varianten zur Bestimmung der Herstellerverantwortung vor. Hieraus können sich unterschiedliche Fallkonstellationen ergeben. Auch nicht-EU Unternehmen (z.B. aus USA) können unter bestimmten Umständen als Hersteller gelten sein.

Fallbeispiel 2:

Unternehmen B ist in Deutschland niedergelassen und bezieht aus China von Unternehmen A verpackte Waren. Diese werden in Deutschland umverpackt. Unternehmen B ist nicht Endabnehmer.

Wer ist Hersteller iSd PPWR und nach welcher Norm bestimmt sich die Herstellerrolle?



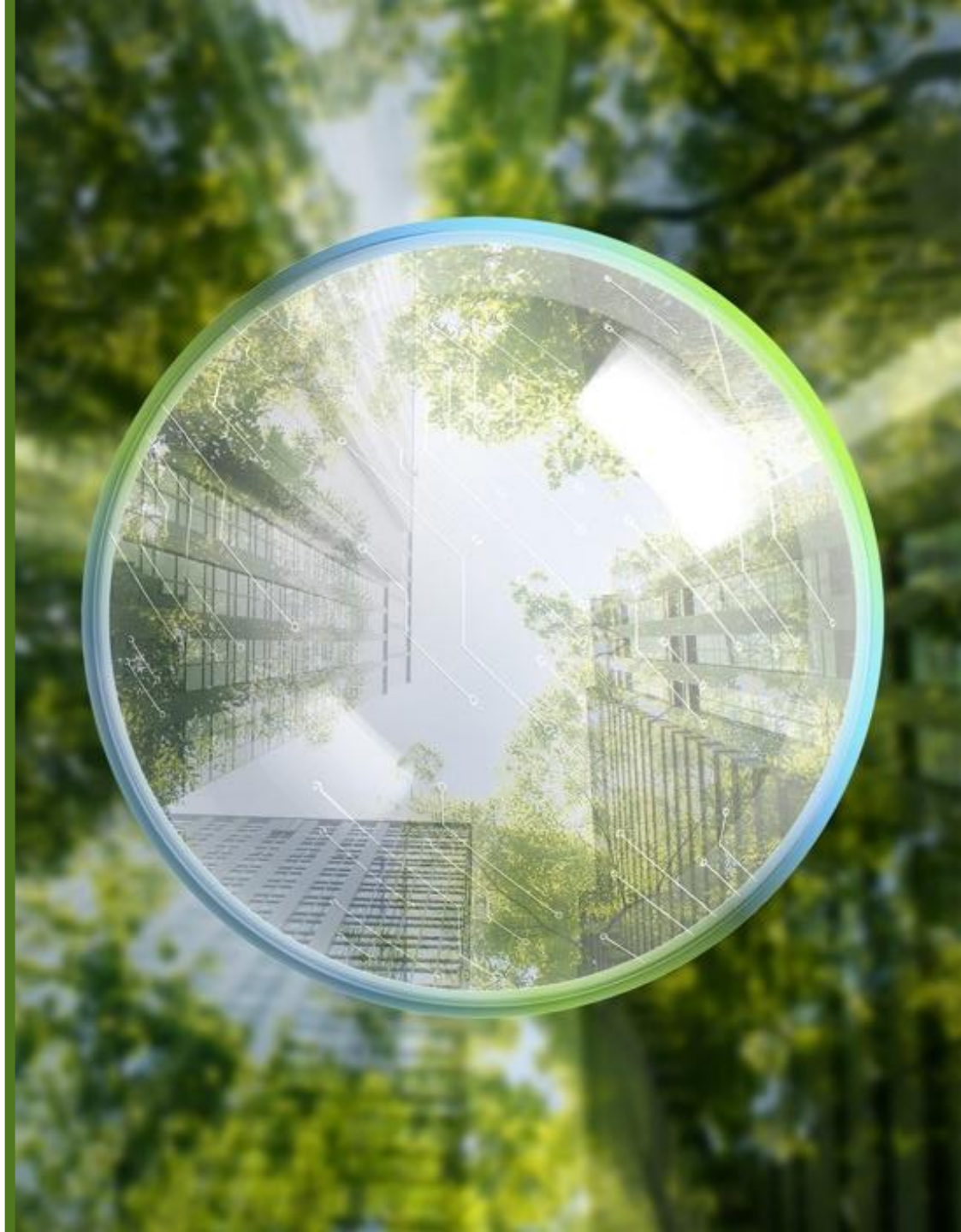
Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 e)

Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in **einem Mitgliedsstaat** niedergelassen und **packt verpackte Produkte aus oder um, ohne ein Endabnehmer zu sein**, es sei denn, eine andere Person ist im Sinne von Buchstabe a, b, c oder d der Hersteller

Ergebnis: Unternehmen B ist Hersteller.

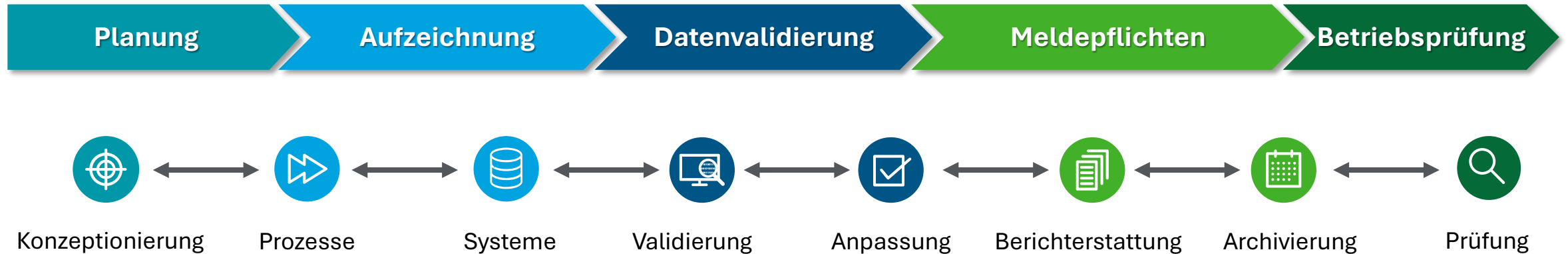
4

IT-Implementierung der PPWR



4 | Ganzheitliche Betrachtung Ihrer End-to-End-Prozesse

Als Unternehmen müssen Sie zur Erfüllung der ESG-Anforderungen die ganze Prozess- und Datenkette berücksichtigen.



4 | Die Stakeholder | Wer im Unternehmen ist betroffen?

Der Bedarf, gemäß der Regulatorik und gesetzeskonform zu agieren, kann in verschiedenen Abteilungen eines Unternehmen aufschlagen und Auswirkungen auf die Unternehmensaktivitäten haben.



Einkauf

- Management der Recycling Partner als Lieferanten
- Einkauf der Verpackungsmaterialien, Berücksichtigung von Importwegen



Vertrieb

- Transparenz der Verpackungsinformationen gegenüber Kunden
- Abgabenausweisung auf der Rechnung



Logistikabteilung (SCM/Lieferkette, Lager)

- Transparenz über den Verbrauch von Verpackungsmaterialien
- Verbrauchstracking über transaktionale Daten



Produktmanagement, -ingenieure

- Optimierung der Produktverpackungen



Interne Steuerabteilung

- Verpflichtung zum Reporting basierend auf der „Plastiksteuer“
- Minimierung regulatorischer Risiken



Buchhaltung (Jahresabschlussberichte, NFR)

- CSRD Compliance
- Zirkularität der in Umlauf gebrachten Produkte und ihren nachhaltigen Verpackungen

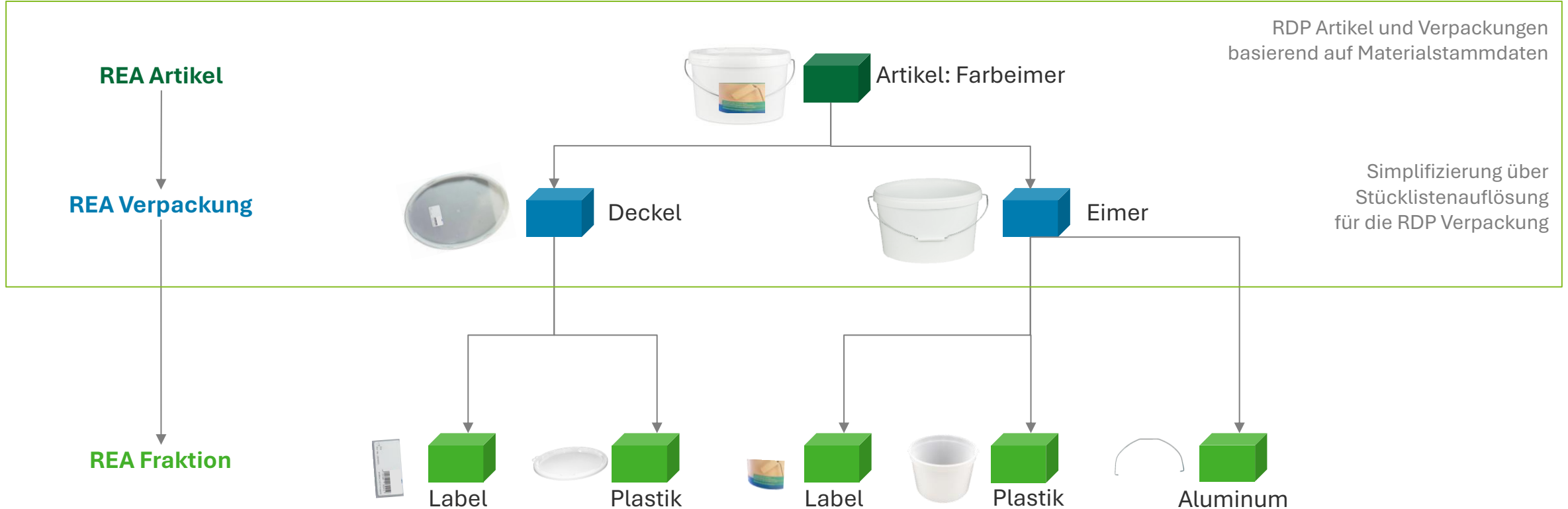


Nachhaltigkeitsmanagement

- Kontinuierliche Anpassung der unternehmerischen Nachhaltigkeitsziele
- Reporting gemäß der Unternehmens-KPIs

4 | SAP RDP-Stammdaten Beispiel

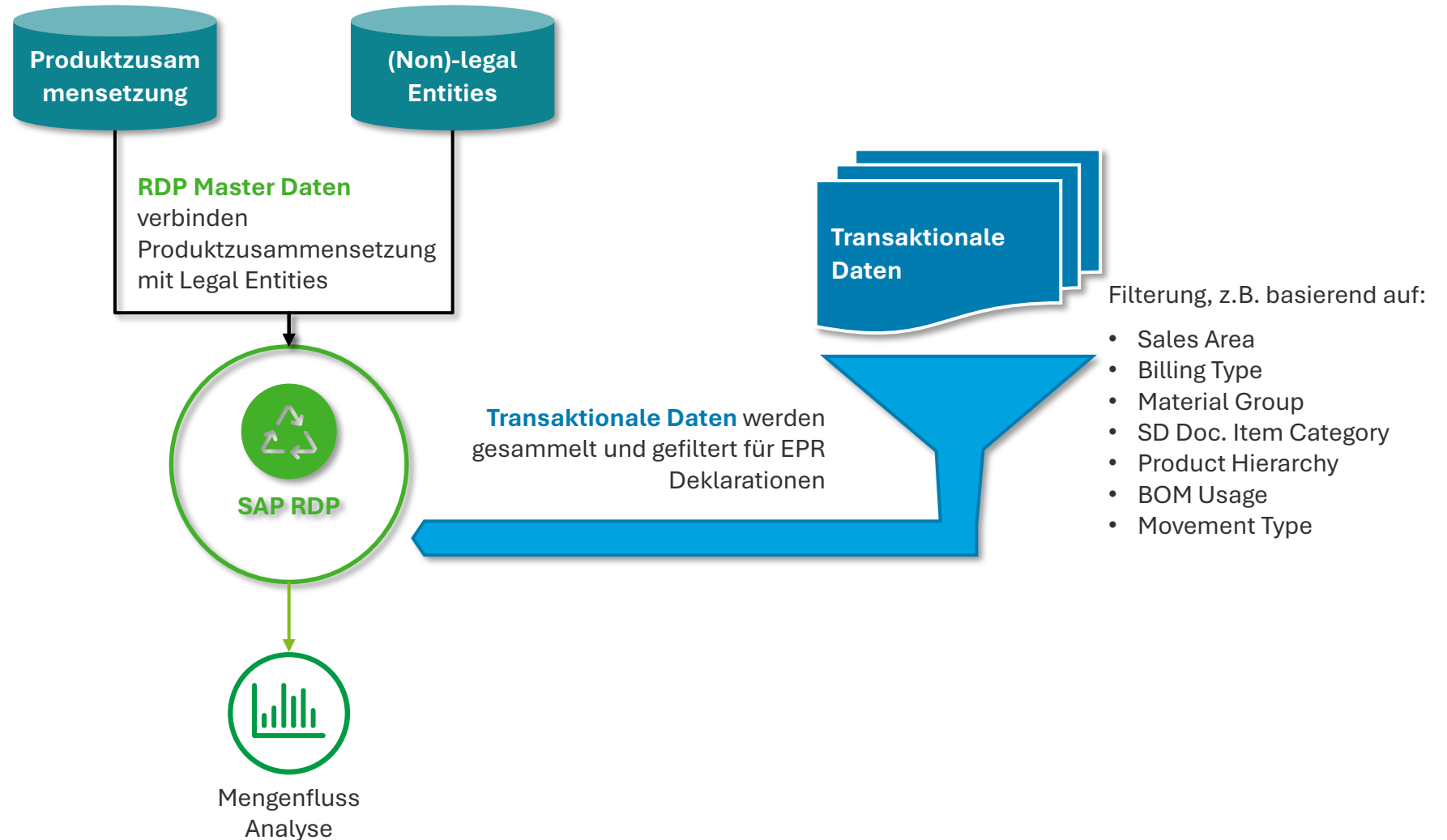
Basierend auf den SAP-Stammdaten und der Erweiterung der RDP-Stammdaten, werden die Verpackungen in ihre Einzelbestandteile aufgeschlüsselt und entsprechend ihrer Eigenschaften deklariert.



Um die RDP-Stammdaten aufzusetzen, Bedarf es einem entsprechenden Reifegrad der bereits bestehenden Stammdaten im System. Die RDP Fraktionen werden mit Gewichtangaben versehen, um die distribuierten Mengen pro Fraktionsanteil kalkulieren zu können.

4 | SAP RDP Master Data | Verbindung zu transaktionalen Daten

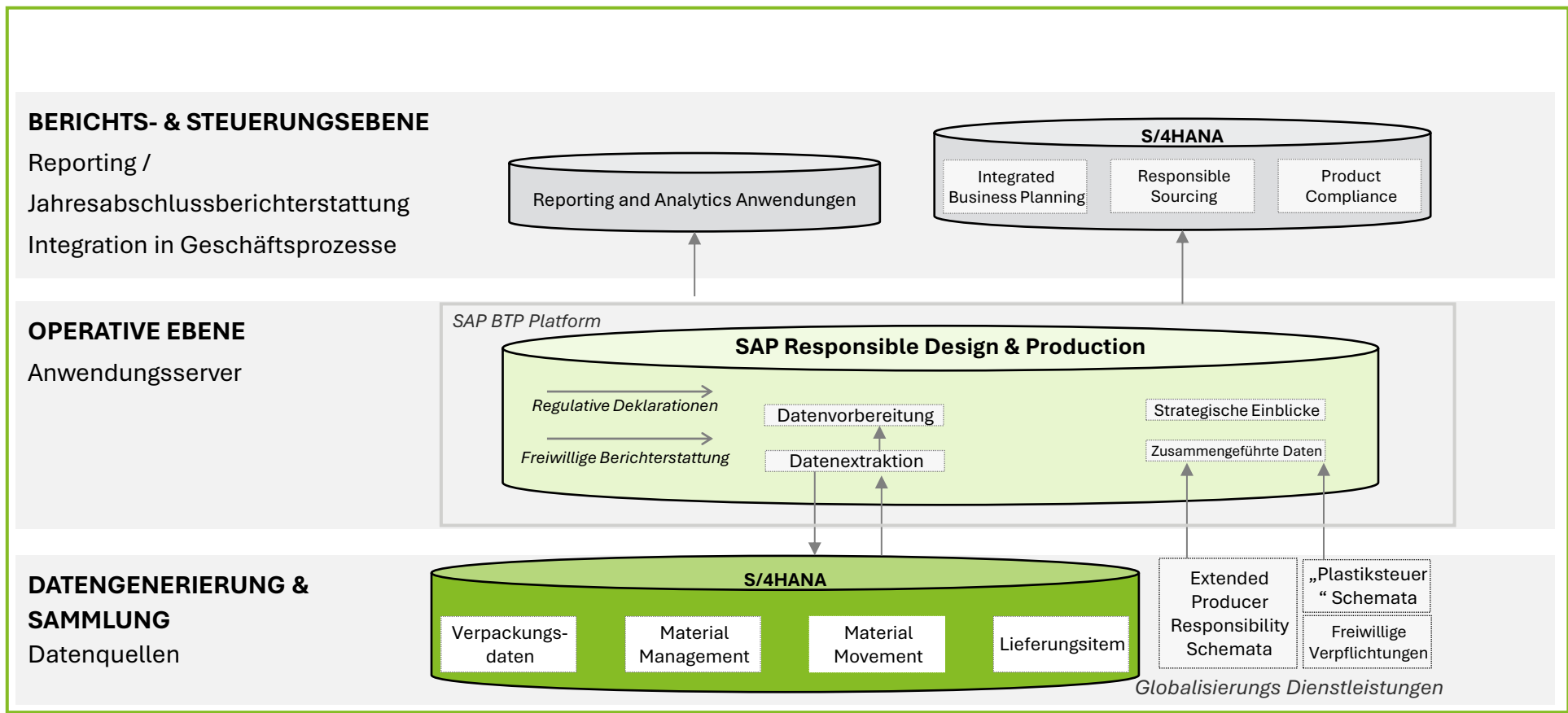
SAP transaktionale Daten sind integriert mit SAP RDP Master Daten



4 | SAP Responsible Design and Production (RDP) | IT-Architektur

SAP RDP ist vollständig in die Nachhaltigkeitstechnologielandschaft von SAP S/4 HANA eingebettet.

Wie sieht ein möglicher Aufbau einer RDP IT-Architektur aus?



RDP Value Driver:

1. Integration mit anderen SAP Modulen (Sustainability BTP Apps und andere)
2. Datenintegration & -harmonisierung
3. Befolgung von regulatorischen Berichtsrahmen
4. Visualisierung von wichtigen Erkenntnissen und Planung von Maßnahmen

4 | SAP EPR Scheme Implementation | Kundenbeispiel

Wir haben einen Baustoffindustriekunden bei der Handhabung ihrer Verpackungen für 2.500 Artikel in mehr als 10 deutschen Buchungskreisen und der automatisierten Recyclingabgabekalkulation für 3 Recycling Partner unterstützt.

Ziel

Mit dem Verpackungsgesetz (VerpackG) / der europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG (PACK) ist der Auftraggeber verpflichtet, sich bei der nationalen Behörde (Verpackungsregister LUCID) zu registrieren und Verpackungen, die als Abfall bei den privaten Endverbrauchern landen, zu melden.

Eine gesetzliche Anforderung ergibt sich aus dem Charakter des Verpackungsgesetzes. Die Nichteinhaltung der durch das Verpackungsgesetz vorgeschriebenen Pflichten kann neben einem Verkaufsverbot auch Bußgelder mit sich ziehen.

In Scope

- **Explore:** Erfassung von Anforderungen, Definition von Soll-Prozessen, Rollen- und Berechtigungen, sowie von kundenspezifischen Erweiterungen
- **Build:** Standardkonfiguration einschließlich Aktivierung der Stammdaten-Workflows, Integration zur Produktion und (BOM) und Vertrieb (Verkaufsdokumente), partnerspezifische Deklarationsberichte, Ermöglichung der Entwicklung kundenspezifischer Erweiterungen einschließlich Massen-Upload-Tool für Verpackungsinformationen, Funktionstests (FUT)
- **Deploy:** Key-User Training, User Acceptance Test (UAT), technisches GoLive, GoLive Support
- **Enable:** Betriebsübernahme, Aufrechterhaltung bestehender REA-Funktionalität, Scope Erweiterung, Rollout auf andere Firmen / Regionen

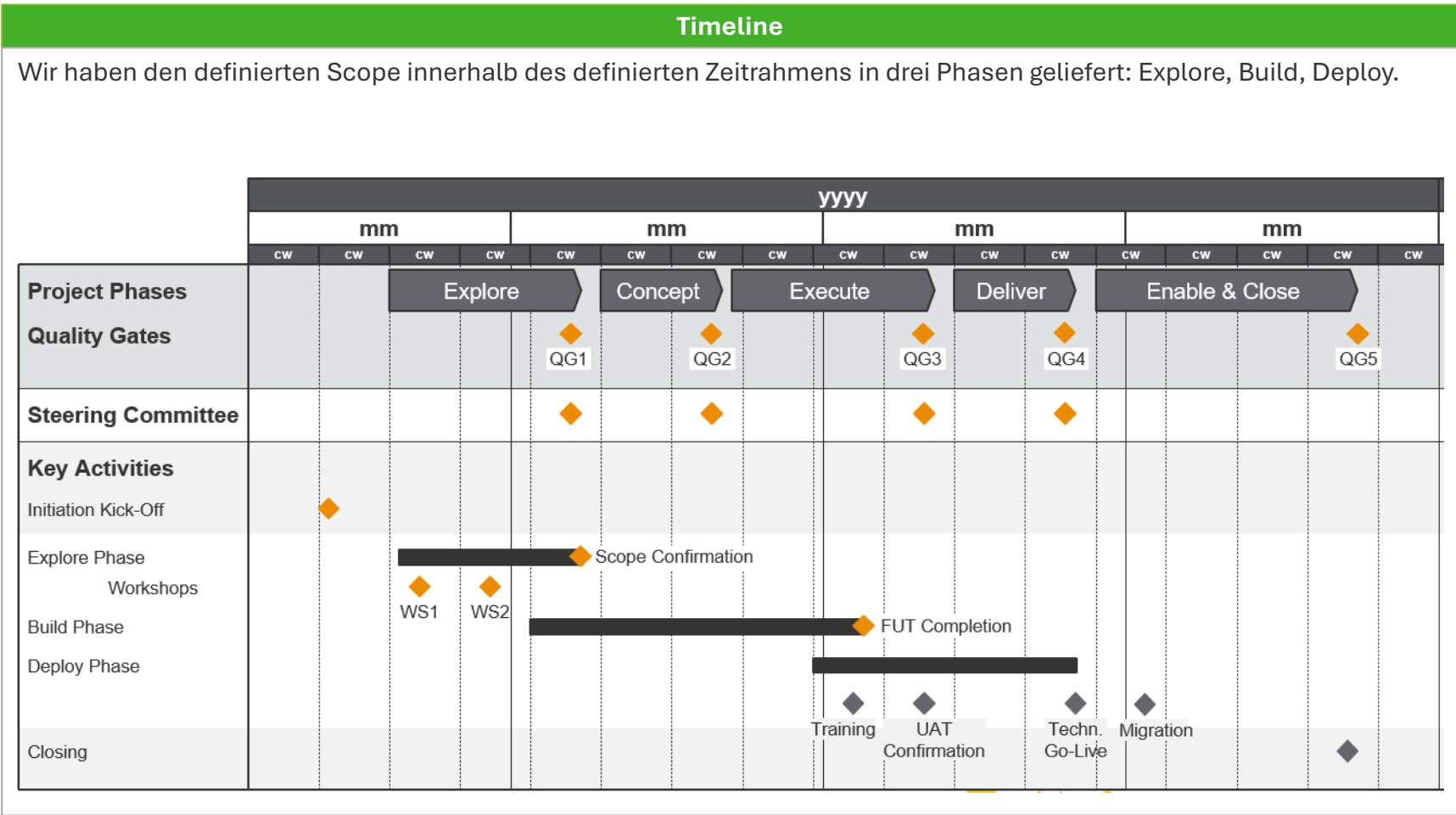
Out of Scope

- Initiale Betroffenheitsanalyse
- Buchungskreise außerhalb Deutschlands
- Integration in den Einkauf
- Integration ins Finanzmodul

4 | SAP EPR Scheme Implementation | Kundenbeispiel

Wir haben einen Baustoffindustriekunden bei der Handhabung ihrer Verpackungen für 2.500 Artikel in mehr als 10 deutschen Buchungskreisen und der automatisierten Recyclingabgabekalkulation für 3 Recycling Partner unterstützt.

Zeitraahmen
3,5 Monate
Team Größe
• Deloitte 2 Consultants • Kunde 6 IT (Dev, SD) & Business Kollegen (Einkauf)



4 | SAP RDP auf einen Blick

Was bietet SAP Responsible Design and Production

Funktionalität

Genaue Berechnung von Gebühren für
Zahlungen an Recycling Partner/Behörden zur
Einhaltung von EPR-Regularien



Zentrale Datenbank für Verpackungsdaten



Integration zu MM / SD / PUR / FIN



Administration von gesetzlich vorgeschriebenen
Deklarationen



Management von Recycling Verträgen und
Lizenzvereinbarungen inklusive Preislisten



Kosten & Nutzen der Implementierung

Einmalige Implementierungskosten



Lizenzen



Instandhaltungskosten



Kostenvermeidung durch akkurate
Berechnung



Einsparung von Mitarbeiterkosten



Vermeidung von Strafzahlungen

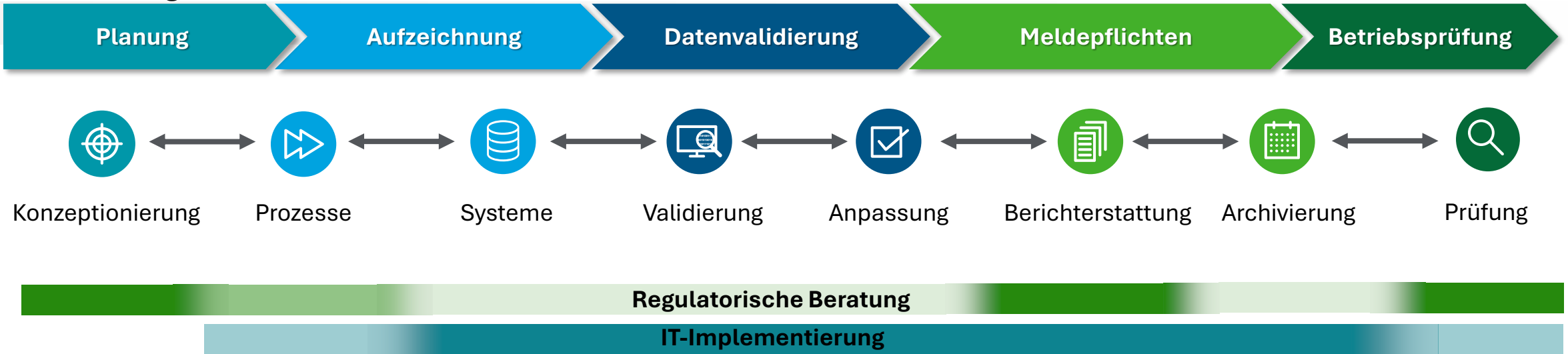


Höhere Produktivität

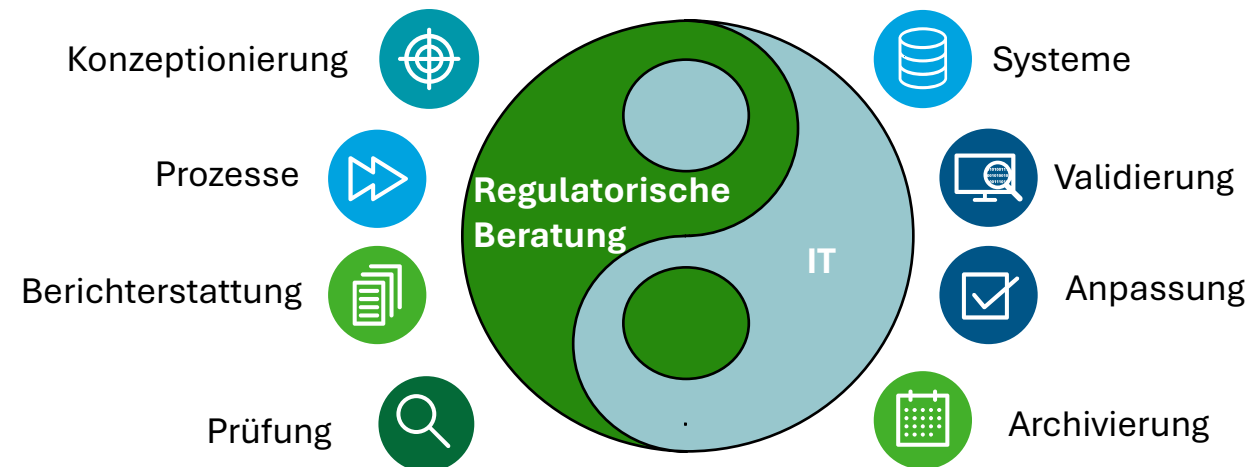


4 | Ganzheitliche Betrachtung Ihrer End-to-End-Prozesse

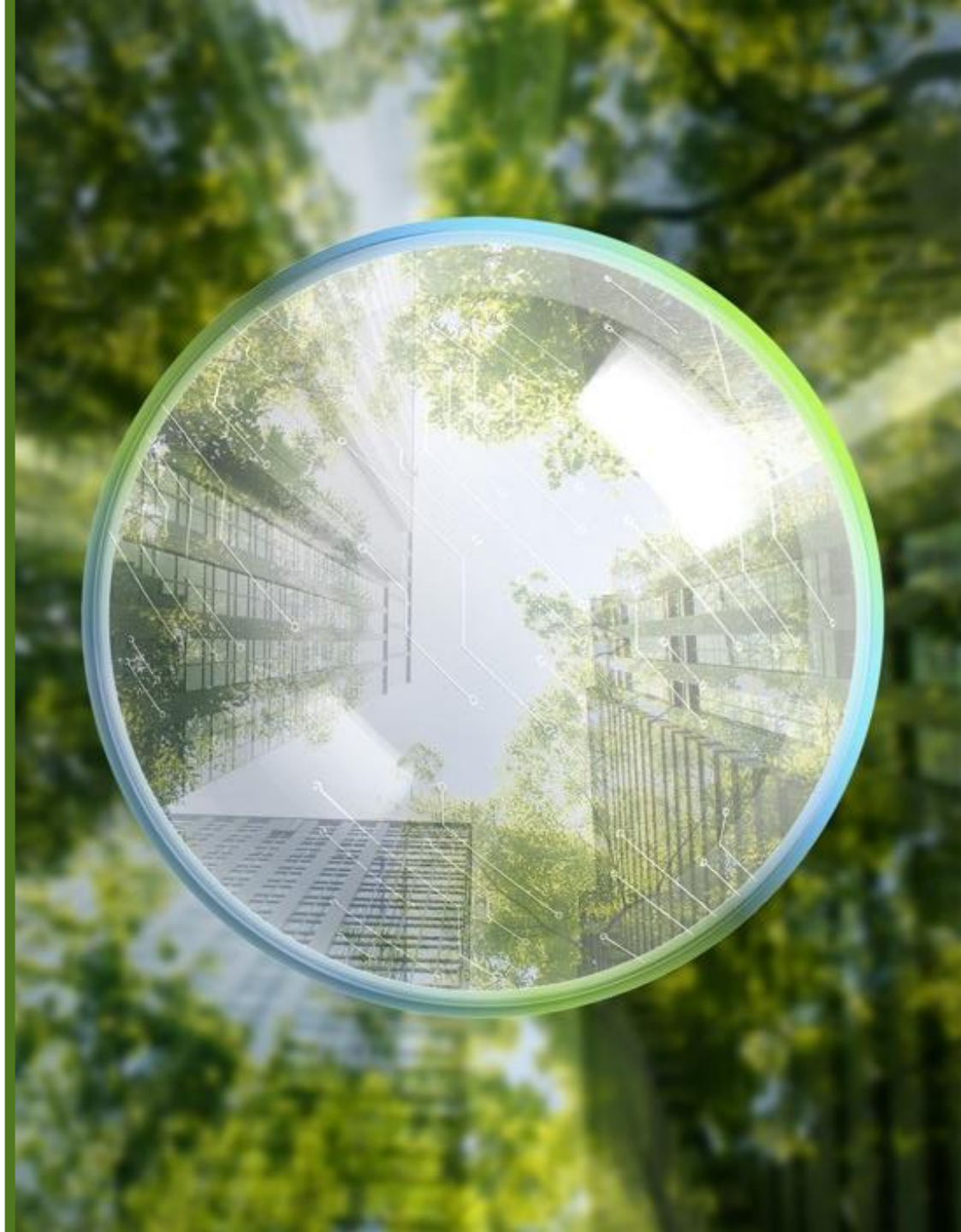
Als Unternehmen müssen Sie zur Erfüllung der ESG-Anforderungen die ganze Prozess- und Datenkette berücksichtigen.



Regulatorische Beratung
(einschließlich Analysen,
Prozess- und Governance-
Beratung) und **IT-
Implementierung** gehen
zwingend hand-in-hand bei der
PPWR-Umsetzung.

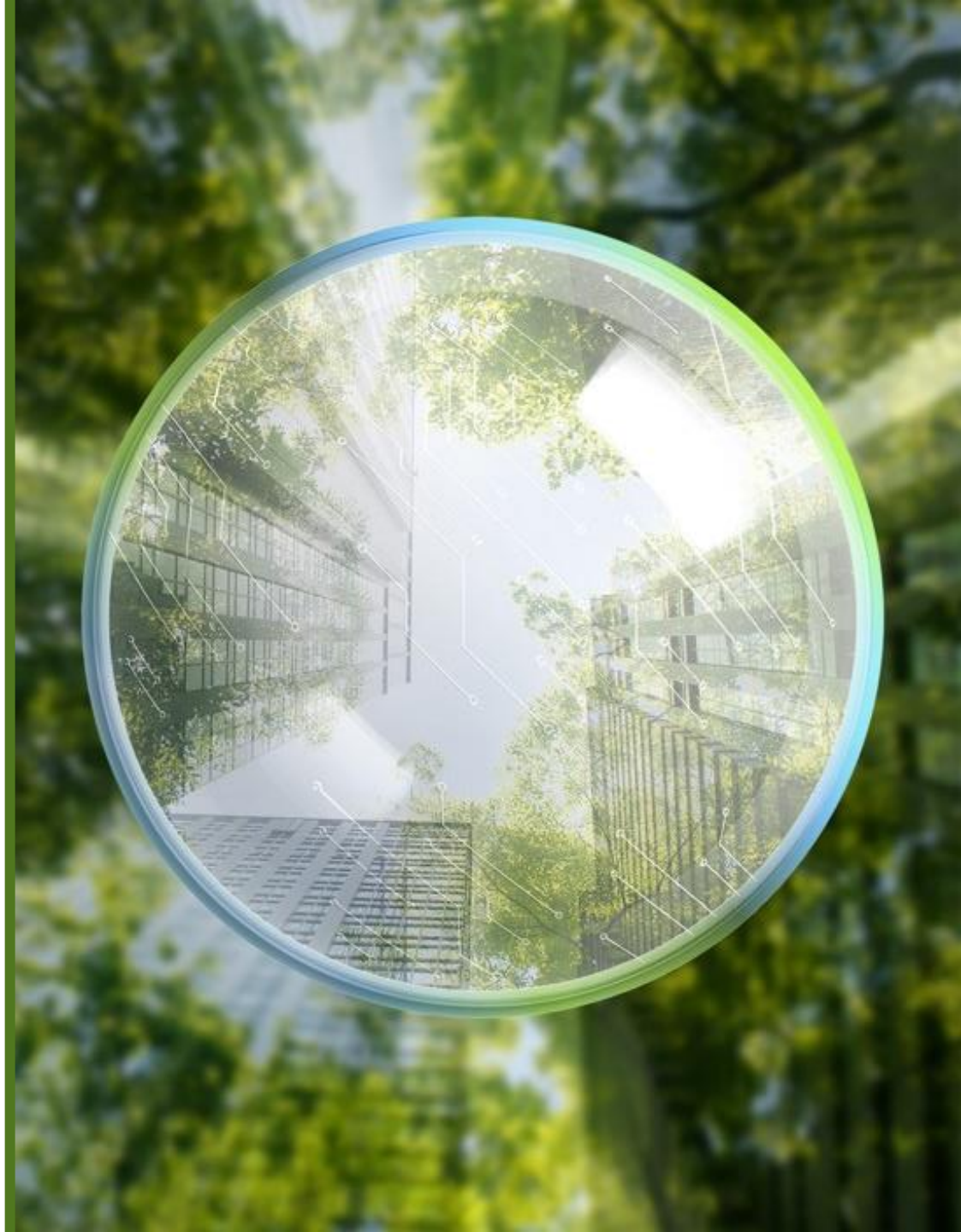


5 | Q&A



5

Kontakte und weitere Informationen



Informationen zu unserer Webseite und weiteren Webcasts

Vielen Dank für Ihre Teilnahme! Sollten Sie Fragen haben, kommen Sie gerne jederzeit auf uns zu oder besuchen Sie [unsere Website](#) – weitere Webcasts zu den Themen der Sustainability Assurance finden Sie [hier](#)

Unsere Website





Über Sustainability Assurance

Nachhaltigkeitsfragestellungen sind ein wesentlicher Bestandteil strategischer Unternehmensentscheidungen und der operativen Steuerung. Das Thema hat sich von einem Marketing-orientierten Differenzierungsfaktor hin zu einer unternehmerischen Notwendigkeit gewandelt. Strategische Nachhaltigkeitsthemen verändern allerdings auch die Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung. Damit sind sie fester Bestandteil der Agenda von CFO und Aufsichtsrat. Unser Sustainability Assurance Team begleitet Unternehmen bei der Planung und Umsetzung entsprechender Strukturen.



Sustainability Assurance Webcasts
von August 2025 bis Januar 2026

[Zur Event-Website](#)

Sustainability Assurance Webcasts



Unsere bevorstehende Webcast-Reihe bietet Ihnen die Möglichkeit, tief in die Themen der Sustainability Assurance einzutauchen und wertvolle Einblicke von unseren Experten zu erhalten:

- 09.09.2025 | EU-Verpackungsverordnung
- 25.09.2025 | Digital Product Passport
- 09.10.2025 | EU-Batterie-VO
- 23.10.2025 | Realitätscheck Environmental Assurance
- u.v.m.



Hier können Sie sich zu weiteren Webinaren unserer Sustainability Assurance-Reihe anmelden: [Anmeldung](#)



Ihr Kontakt



Dr. Sophie Luise Bings

Senior Manager, Syndikusrechtsanwältin
Sustainability Assurance / ESG / GRC
Regulatory
Germany, Düsseldorf

Mobile: +49 15158072492

E-Mail: sbings@deloitte.de



Dr. Tobias Webert

Manager, Wirtschaftsjurist
Audit & Assurance | Sustainability
Assurance | Regulatory

Tel.: +49 151 19175589

E-Mail: twebert@deloitte.de



Hannes Westphal

Senior Specialist Lead
Technology & Transformation | SAP
Sustainability
Germany, Berlin

Mobile: +49 151 18293989

E-Mail: hwestphal@deloitte.de



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.